



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Master of Politics (für im Ausland Graduierte)
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 19. Juli 2018
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2019 S. 38)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 19. Januar 2023
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2023 S. 31)
und der Berichtigung der
Zweiten Änderung vom 21. März 2023
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2023 S. 168)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die Zweite Änderungsordnung der Studienordnung für den Studiengang Master of Politics vom 5. Januar 2009 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 9/2009, S. 878), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 19. Juli 2018 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 1/2019, S. 38). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 16. November 2022 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Januar 2023 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 19. Januar 2023 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Political Studies and Governance mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt M. A.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.



§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist ein überdurchschnittliches Studium an einer ausländischen Hochschule mit berufsqualifizierendem Abschluss entsprechend einem Bachelorabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 240 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), der in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Masterstudium steht, vorzugsweise in einer politikwissenschaftlichen Fachrichtung.
- (2) Dem Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Zeugnis des ersten Hochschulabschlusses
 - Sprachnachweise (gemäß § 2 Abs. 3 und 4)
 - Motivationsschreiben
- (3) Mit der Bewerbung sind gute Englischkenntnisse entsprechend der Niveaustufe B 2 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen nachzuweisen.
- (4) ¹Deutschen gleichgestellte und ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber müssen vor der Immatrikulation die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (Stufe DSH 2) ablegen und bestehen oder gleichwertige Nachweise erbringen. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung. ³Die Nachweispflicht entfällt für Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren letzten Hochschulabschluss in deutscher Sprache erworben haben.
- (5) Über den Zugang entscheidet der Masterausschuss, der die eingereichten Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien bewertet:
 1. Bewertung der vorliegenden Hochschulabschlüsse hinsichtlich der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss, d.h. einem Abschluss vorzugsweise in einer politikwissenschaftlichen Fachrichtung.
 2. Bewertung eines mit der Bewerbung einzureichenden Motivationsschreibens, das Interessen und Fähigkeiten des Bewerbers erkennen lässt und über die wissenschaftliche Qualifikation zu diesem Studiengang Aufschluss gibt.
- (6) Eine Zulassung mit Auflagen, z.B. bei unzureichenden Englischkenntnissen zum Bewerbungszeitpunkt, ist unter Setzung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Auflagen in Ausnahmefällen möglich.

§ 3

Studiendauer, Studienbeginn und Bewerbungsfristen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit 1 Jahr.
- (2) ¹Das Masterstudium beginnt in der Regel im Wintersemester. ²Ein Studienbeginn zum Sommersemester ist möglich, eine Studienfachberatung im Vorfeld wird in diesem Fall dringend empfohlen.



§ 4 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des forschungsorientierten Studiengangs Political Studies and Governance ist die Befähigung zur eigenständigen wissenschaftlichen Analyse politischer und gesellschaftlicher Prozesse.
- (2) ¹Das Studium vermittelt umfassende Kenntnisse über Theorien, Methoden und Befunde politikwissenschaftlicher Forschung und ist auf die Ausbildung zentraler fachwissenschaftlicher Forschungskompetenzen gerichtet. ²Die Absolventen können politische Entwicklungen und Phänomene systematisch und kritisch analysieren, innovative Fragestellungen konzipieren und konsistente Forschungsstrategien entwickeln. ³Sie sind in der Lage komplexe Sachverhalte, fachwissenschaftliche Ansätze und Kontroversen im innerwissenschaftlichen und öffentlichen Diskurs verständlich zu kommunizieren.
- (3) Dementsprechend eröffnet sich den Absolventen neben der Möglichkeit einer weiteren Qualifizierung im Wissenschaftssystem ein breites Spektrum an Tätigkeitsfeldern, insbesondere in den politiknahen Bereichen der Medien und Publizistik, der Parteien und Verbände, der zivilgesellschaftlichen, kirchlich-religiösen, entwicklungspolitischen und internationalen Organisationen, der öffentlichen Verwaltungen, der freien Wirtschaft, der Politikberatung und der politischen Bildung.

§ 5 Aufbau des Studiums und Inhalte des Studiums

- (1) Das Masterstudium umfasst eine Gesamtleistung von 60 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester.



- (3) ¹Das Studium im Studiengang Political Studies and Governance setzt sich aus 3 Pflichtmodulen und 2 Wahlpflichtmodulen aus den hier genannten acht Modulen zusammen.

Pflichtmodule sind:

- MAPOL 110: Forschungsdesign (5 LP)
- MAPOL 140: Abschlusskolloquium (5 LP) [sollte aus demjenigen Spezialisierungsbereich stammen, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird.]
- MAPOL 500: Abschlussarbeit (30 LP)

Wahlpflichtmodule sind:

- MAPOL 210: Global und European Governance: Konzepte und Debatten (10 LP)
- MAPOL 220: Governance internationaler Krisen und Konflikte (10 LP)
- MAPOL 230: Internationale Organisationen und Global Governance (10 LP)
- MAPOL 240: Multi-Level Governance in Europa (10 LP)
- MAPOL 310: Politische Soziologie (10 LP)
- MAPOL 320: Regieren im Mehrebenensystem (10 LP)
- MAPOL 330: Politische Theorien zu Staat und Demokratie (10 LP)
- MAPOL 340: Vergleich politischer Systeme und Politikfelder (10 LP)

Von den Wahlpflichtmodulen sind zwei Module zu absolvieren.

- (4) ¹Der Inhalt und die Zusammensetzung der Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen. ³Spezielle Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulen sind nicht vorgesehen.

§ 6

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen und von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 15 Prüfungsordnung benotet und gehen gem. § 15 Abs. 4 über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird durch den Studienfachberater und die Modulverantwortlichen durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.



- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 8

Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) ¹Die Zweite Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Master of Politics ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen. ³Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Master of Politics unter Berücksichtigung der Ersten Änderung vom 19. Juli 2018 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 1/2019, S. 38) außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt für Studierende im Studiengang Master of Politics, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderung aufgenommen haben, die Studienordnung für den Studiengang Master of Politics in der bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassung weiter.

Jena, 19. Januar 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität